OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151428/2/MK

Datum:

Linz, 22. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Antrag der Mag. C B, x, x E, auf Entscheidung betreffend die Rechtmäßigkeit einer durchgeführten Abstimmung des Gemeinderates der Gemeinde Eidenberg den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen vom 12.12.2017 ergibt sich folgender Sachverhalt:

Frau Mag. C B (in der Folge: Antragstellerin) habe am 17.10.2016 bei der Gemeinde Eidenberg (in der Folge: belangte Behörde) die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Doppelgarage gemäß § 28 Oö. Bauordnung 1994 beantragt.

Am 17.05.2017 habe die Antragstellerin wegen Säumigkeit der Behörde einen Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG gestellt.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2017 sei der Devolutionsantrag verlesen und folgender Abstimmungsantrag eingebracht worden:

„Jetzt stelle ich den Antrag der Gemeinderat möge als zuständige Behörde in der Sache über das Bauansuchen entscheiden. Aufgrund des Umstandes das derzeit ein zivilrechtliches Verfahren über die Frage anhängig ist, wer Grundeigentümer des Grundstückes ist auf das sich die Baubewilligung bezieht wird beantragt das der Gemeinderat das Verfahren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage durch das Zivilgericht aussetzt.“

Von Gemeinderatsmandataren sei darauf hingewiesen worden, dass in dieser Angelegenheit, weil es sich um zwei verschiedene Verfahren handle, zwei Abstimmungen notwendig wären. In einer ersten Abstimmung wäre über den Devolutionsantrag zu entscheiden, in einer zweiten über die allfällige Aussetzung des Bauverfahrens. Der Gemeinderat sei dieser Vorgehensweise nicht gefolgt, weshalb ein Teil der Gemeinderäte die Ansicht vertreten habe, dass ein gesetzeskonformes Vorgehen nicht möglich sei. Auf Grund eines dadurch möglichen Formfehlers hätten sich diese Mandatare bei der Abstimmung auch der Stimme enthalten.

Es würde um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der durchgeführten Abstimmung ersucht.

Darüber hinaus sei anzumerken, dass am 27.10.2017 die Antragstellerin das Rechtsmittel der Berufung gegen die Nichtbehandlung des Devolutionsantrages im Gemeinderat eingebracht habe.

Eine Kopie dieses Schriftsatzes sowie ein Auszug aus der Verhandlungsschrift der betreffenden Gemeinderatssitzung waren dem Antrag beigeschlossen.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Er ergibt sich unstrittig aus dem Parteivorbringen, weshalb weitere Ermittlungsschritte, insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, entbehrlich waren.

Für die Beurteilung des hier maßgeblichen Sachverhaltes waren ausschließlich Rechtsfragen von Relevanz.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

Der hier vorliegende Antrag begehrt eine Feststellung im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung einer Abstimmung in einem Kollegialorgan.

Feststellungen im Verwaltungsverfahren (dessen rechtliche Grundlagen gemäß § 11 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden sind) enthalten – dem Grundsatz dieses Rechtsinstitutes folgetragend – keine rechtlich zu sanktionierenden Anordnungen, sondern sprechen über das Bestehen eines (strittigen) Rechtsverhältnisses ab. Eine derartige Konstellation liegt im hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht vor.

Einige Verwaltungsvorschriften enthalten darüber hinaus Bestimmungen, welche die Erlassung von Feststellungsbescheiden von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei ausdrücklich vorsehen. Sowohl die einschlägigen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 sowie jene der Oö. Gemeindeordnung 1990 enthalten eine derartige Feststellungsbefugnis aber nicht.

Fehlen solche ausdrücklichen Ermächtigungen, ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides (und damit auch eines feststellenden Beschlusses) letztendlich auch dann zulässig, wenn diese Feststellung im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse der Partei gelegen ist. Dabei handelt es sich aber um einen subsidiären Rechtsbehelf (vgl. dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[9], Rdz 406*).

Die dergestalt festgelegte Einschränkung auf die Subsidiarität des Rechtsbehelfs einer Feststellung führt gerade im hier vorliegenden Fall dazu, dass eine derartige Befugnis nicht anzunehmen ist. Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens, welches nach wie vor bei der zuständigen Behörde behängt, ist auch die Überprüfung der formalgesetzlichen Voraussetzungen des Zustandekommens der Entscheidung, wozu eben auch die Beurteilung des Abstimmungsvorgehens in einem Kollegialorgan zählt. Ist ein solches mangelhaft, muss in dem in der Hauptsache anzustrengenden Rechtsmittelverfahren die darauf basierende

Entscheidung behoben und im weiteren Verfahren durch eine ordnungsgemäß zustande gekommene Entscheidung ersetzt werden.

Da diese Möglichkeiten der Antragstellerin nach wie vor offen stehen, ist eine gesonderte Feststellungskompetenz zu verneinen. Der Antrag ist somit unzulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich der Antrag ausschließlich auf verfahrensspezifische Abläufe bzw. Voraussetzungen bezieht, die allenfalls die Mangelhaftigkeit eines Verfahrens begründen können. Rechtsschutzsystematisch sind diese Aspekte aber – da insbesondere eine explizite Feststellungsbefugnis nicht vorliegt – auch innerhalb des administrativen Verfahrensregimes abzuwickeln. Im Zusammenhang mit dem nunmehr feststehenden Sachverhalt ist festzuhalten, dass eine höchstgerichtliche Rechtsprechung weder fehlt, noch uneinheitlich ist. Die Beurteilung der Frage, ob die baupolizeiliche Behandlung von Konsenswidrigkeiten behördlicherseits vorzunehmen ist, stellt darüber hinaus keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger